

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Lohntarifvereinbarung für die gewerblichen Arbeitnehmer in der niedersächsischen Lederwaren- und Kofferindustrie vom 1. März 1962

Leitsatz:

Die in der Lohntarifvereinbarung für die gewerblichen Arbeitnehmer in der niedersächsischen Lederwaren- und Kofferindustrie vom 1. März 1962 anlässlich der Arbeitszeitverkürzung von 44 auf 43 Wochenarbeitsstunden festgesetzten erhöhten Stundenlöhne gelten auch für Arbeitnehmer, die nicht voll beschäftigt sind.

Aktenzeichen: 4 AZR 89/63

Urteil des BAG vom 18. Dezember 1963

LAG Niedersachsen
(Hannover)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

173

4_AZR_89/63

4 Sa 375/62 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 18. Dezember 1963

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Dr. Jung für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 12. Dezember 1962 - 4 Sa 375/62 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist bei der Beklagten, einem Unternehmen der Lederwaren- und Kofferindustrie, als Halbtagskraft mit einer Arbeitszeit von wöchentlich 22 Stunden beschäftigt. Beide Parteien sind tarifgebunden.

Durch die zwischen der Fachvereinigung Lederwaren- und Kofferindustrie N und der Gewerkschaft Leder für alle invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Betriebe im Lande Niedersachsen abgeschlossene Lohnvereinbarung vom 1. März 1962 (LTV A) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1962 die tariflichen Mindestlöhne sowie die Einteilung der Alters- und Ortsklassen gemäß einem Schiedsspruch der Landesschlichtungsstelle vom 20. Februar 1962 neu festgesetzt.

Daneben schlossen dieselben Tarifpartner ebenfalls am 1. März 1962 eine weitere Vereinbarung - im folgenden LT B genannt -, deren Eingangsworte folgendermaßen lauten:

"Auf Grund der am 1. März 1962 abgeschlossenen Lohnvereinbarung zwischen der Fachvereinigung Lederwaren- und Kofferindustrie Niedersachsen, Braunschweig, einerseits, und der Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand Stuttgart, andererseits gilt unter Berücksichtigung der am 1. Januar 1962 eintretenden Arbeitszeitverkürzung von 44 auf 43 Wochenarbeitsstunden gemäß Schiedsspruch vom 26. 9. 1960 ab 1. Januar 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer in der niedersächsischen Lederwaren- und Kofferindustrie nachfolgende Lohn-tabelle ...".

In der LT B liegen die tariflichen Stundenlöhne gegenüber dem LTV A um 2,3 % höher.

In dem in der LT B in bezug genommenen "Schiedsspruch der Bundesschlichtungsstelle für Gesamtstreitigkeiten im Bundesgebiet vom 26. September 1960 gemäß § 15 Abs. 2 des MTV für die Lederwaren- und Kofferindustrie in der Bundesrepublik vom 17. Dezember 1958"

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



heißt es:

"I. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen (§ 2 des MTV für die Lederwaren- und Kofferindustrie in der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Dezember 1958) wird wie folgt geändert:

Sie beträgt

ab 1. Januar 1961	44 Stunden
ab 1. Januar 1962	43 Stunden
ab 1. Juli 1963	42 Stunden.

II. Die zu den in Ziffer I. genannten Zeitpunkten geltenden Tariftlöhne, die in den Ländern vereinbart sind, werden zum Zwecke des Lohnausgleichs für die Arbeitszeitverkürzung wie folgt erhöht:

am 1. Januar 1961	um 2,3 %
am 1. Januar 1962	um 2,3 %
am 1. Juli 1963	um 2,4 %.

Zeitlöhnern gewährte Zulagen, die von der Arbeitszeitverkürzung betroffen werden, werden mit den gleichen Prozentsätzen zu den gleichen Terminen erhöht, jedoch erlangen die Zulagen keinen tariflichen Charakter. Die bestehenden Stücklohnsätze werden von den gleichen Zeitpunkten ab entsprechend erhöht.

Bei Zeitakkord erhöhen sich die Geldfaktoren entsprechend den in den Ländern jeweils geltenden Lohn tafeln.

III. § 4 Ziff. 8 Abs. 11 Satz 2 wird wie folgt geändert: Der Errechnung der wöchentlichen Urlaubsvergütung ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 2 zu Grunde zu legen ...".

Die Klägerin wird von der Beklagten nach dem LTV A entlohnt. Sie ist der Ansicht, daß ihr der Lohn nach der Lohn tabelle B zustehe, und fordert mit der Klage als Lohndifferenz für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1962 Zahlung von 16,85 DM brutto.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie ist der Ansicht, daß die Lohn tabelle B auf Halbtagskräfte keine Anwendung finde, weil sie nur den Lohnausgleich für die am 1. Januar 1962 eingetretene Arbeitszeitver-

- 4 -

kürzung regelt und Halbtagskräfte von der Arbeitszeitverkürzung nicht betroffen seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klagabweisung weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

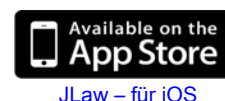
Grundlage des Klageanspruchs ist die am 1. März 1962 als Tarifvertrag vereinbarte Lohn­tabelle, mit der die am selben Tage ebenfalls durch Tarifvertrag (LTV A) für das Land Niedersachsen mit Wirkung vom 1. Januar 1962 neu festgesetzten Löhne mit Rücksicht auf die gemäß dem Schiedsspruch der Bundesschlichtungsstelle gleichzeitig eingeführte Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit weiterhin um 2,3 % erhöht worden sind (LT B). Das Landesarbeitsgericht legt die LT B dahin aus, daß die in ihr festgesetzten Stundenlöhne nicht nur für die der Arbeitszeitverkürzung unterliegenden, d. h. mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer, sondern auch für die nicht voll arbeitenden gelte, insbesondere also auch für Halbtagskräfte wie die Klägerin. Dem ist entgegen der Auffassung der Revision beizutreten.

Die Lohn­tabelle B gilt nach den im Tatbestand wiedergegebenen Eingangsworten der Vereinbarung "für die gewerblichen Arbeitnehmer in der niedersächsischen Lederwaren- und Kofferindustrie". Sie erfaßt also nach ihrem eindeutigen Wortlaut alle gewerblichen Arbeitnehmer und ist nicht auf Vollbeschäftigte beschränkt. Wollte man sie in diesem Sinne einschränkend auslegen, so

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hätte ein dahingehender Wille der Tarifpartner in der Tarifvereinbarung einen hinreichend deutlichen Ausdruck finden müssen. Das ist nicht der Fall. Wenn es in der Tarifvereinbarung heißt, die neue Lohn­tabelle gelte "unter Berücksichtigung der am 1. Januar 1962 eintretenden Arbeitszeitverkürzung von 44 auf 43 Wochenarbeitsstunden gemäß Schiedsspruch vom 26. 9. 1960", so ist dem nicht mehr zu entnehmen als der Hinweis, daß der anläßlich der Arbeitszeitverkürzung vorgesehene Lohnausgleich in der neuen Lohn­tabelle enthalten ("berücksichtigt") ist. Darin kommt nur zum Ausdruck, daß der Lohnausgleich für die ausfallende Arbeitszeit Motiv (Anlaß) für die vorgenommene allgemeine Lohnerhöhung war. Das gilt, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, ebenso schon für den Schiedsspruch, der bestimmte prozentuale Erhöhungen der in den Ländern geltenden Tariflöhne "zum Zwecke des Lohnausgleichs für die Arbeitszeitverkürzung" vorsieht.

Es trifft nicht zu, daß es sich, wie die Revision sagt, bei diesem Lohnausgleich nur um einen "automatischen und rein theoretischen Vorteil aus der Minderung der Wochenstunden in Gestalt einer rechnerischen Erhöhung des einzelnen Stundenlohns" handele. Wer weniger arbeitet, dessen Verdienst mindert sich, wenn der Lohn, d. h. die Vergütung (der "Preis") für eine bestimmte Arbeitsleistung, der gleiche bleibt. Soll dieser Erfolg bei einer Arbeitszeitverkürzung vermieden werden, so kann der sog. Lohnausgleich, d. h. die Erhaltung des bisherigen Verdienstes, nur durch eine entsprechende Erhöhung des bisherigen Lohnes erreicht werden, wie es hier durch die allgemeine Erhöhung der Stundenlöhne um 2,3 % geschehen ist. Die Arbeitszeitverkürzung ist also mit einer echten Lohnerhöhung gekoppelt. Differenziert nun ein Tarifvertrag den Lohn für die gleiche Arbeitsleistung nur nach Alters- und Ortsklassen, so müßte es klar und deutlich zum Ausdruck



- 6 -

gebracht werden, wenn die anlässlich einer Arbeitszeitverkürzung festgesetzten höheren Stundenlöhne nach Gruppen von Voll- und Teilbeschäftigten weiter differenziert werden sollten, wenn nämlich die Lohnerhöhung nur den Vollbeschäftigten zugute kommen sollte.

Das ist, wie gesagt, in der Lohnvereinbarung B nicht zum Ausdruck gekommen. Auf diese aber kommt es an. Denn diese für das Land Niedersachsen getroffene Vereinbarung könnte über den für das Bundesgebiet ergangenen und von den Tarifpartnern angenommenen Schiedsspruch hinausgehen, wenn dieser die Lohnerhöhung auf Vollarbeiter beschränkt hätte. Das ist aber, wie schon ausgeführt wurde, ebenfalls nicht der Fall. Etwas anderes ergibt sich für den Schiedsspruch auch nicht aus der Zulagenklausel (Ziffer II, Abs. 2). Diese unterscheidet nicht zwischen Zeitlöhnern, die von der Arbeitszeitverkürzung betroffen werden oder nicht; vielmehr sollen Zulagen, die von der Arbeitszeitverkürzung betroffen werden, prozentual erhöht werden. Das trifft nicht zu für Zulagen, die von der Arbeitszeit unabhängig sind oder nach einem Prozentsatz des Stundenlohns berechnet werden und deshalb mit der Erhöhung des Stundenlohns ohnehin sich erhöhen, wohl aber für Zulagen, die in einem festen Betrag zum Stundenlohn gewährt werden und für die gekürzte 44. Wochenstunde ohne Ausgleich wegfallen würden. Inwieweit dieser Klausel Tarifwirkung zukommt, bedarf keiner Erörterung; gegen die hier vertretene Auslegung des Schiedsspruchs ergibt sie jedenfalls nichts.

Ebensowenig steht dieser Auslegung die Regelung der Urlaubsvergütung in Ziffer III des Schiedsspruchs entgegen. Danach ist die Bestimmung des § 4 Ziffer 8 Abs. 11 Satz 2 des Manteltarifvertrages vom 17. Dezember 1958, nach welcher für jeden Urlaubstag 8 Stunden zu vergüten sind, dahin geändert worden, daß nunmehr der Errechnung der wöchentlichen Urlaubsvergütung die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



jeweils geltende - stufenweise verkürzte - regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen ist. Die Revision verweist darauf, daß also im Zuge der Arbeitszeitverkürzung nur die Urlaubsvergütung für den voll arbeitenden Arbeitnehmer geändert worden ist. Das war jedoch notwendig, weil eine Urlaubsvergütung von 8 Stunden für jeden Urlaubstag der abzuleistenden regelmäßigen Arbeitszeit nach der Verkürzung nicht mehr entsprach. Die Bestimmung für teilbeschäftigte Arbeiter (MTV aaO Abs. 2) bedurfte dagegen keiner Änderung, weil für diese die Urlaubsvergütung schon bisher entsprechend der Anzahl der vertraglich zu leistenden Arbeitsstunden zu zahlen war.

Schließlich kann auch daraus, daß die Tarifpartner am selben Tage (1. März 1962) zwei Lohnvereinbarungen (LTV A und LT B) mit Rückwirkung vom 1. Januar 1962 abgeschlossen haben, nicht mit der Revision gefolgert werden, daß die LT B entgegen ihrem Wortlaut nicht alle gewerblichen Arbeitnehmer, sondern nur die von der Arbeitszeitverkürzung betroffenen erfassen sollte, weil LTV A sonst überflüssig wäre. Den beiden Vereinbarungen liegen verschiedene Schiedssprüche zugrunde. Während der LTV A dem Schiedsspruch der Landesschlichtungsstelle vom 20. Februar 1962 entspricht und die Ecklöhne für Niedersachsen neu festsetzt, berücksichtigt die LT B den Schiedsspruch der Bundesschlichtungsstelle, der die in den Ländern am 1. Januar 1962 geltenden Tariflöhne um 2,3 % erhöht. Bei dieser Sachlage war es durchaus sinnvoll, wenn die Tarifpartner zunächst die aus dem Schiedsspruch der Landesschlichtungsstelle sich ergebenden Löhne, die erst aus den Ecklöhnen nach Alters- und Ortsklassen zu errechnen waren, in einer vollständigen Tabelle (LTV A) zusammenstellten und von dieser aus die prozentuale Erhöhung gemäß dem Schiedsspruch der Bundesschlichtungsstelle errechneten (LT B).



- 8 -

Hiernach war die Revision auf Kosten der Beklagten (§ 97 Abs. 1 ZPO) als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Hugo Karpf

Dr. Jung

